

GSoA Postfach 6348 3001 Bern

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Christoph Blocher
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Bern, 11. Oktober 2006

Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) (Besondere Mittel der Informationsbeschaffung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 6. Juli 2006 haben Sie uns um eine Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) gebeten. Gerne nimmt die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) die Gelegenheit wahr, sich zum Revisionsentwurf im speziellen und zur Bedrohung der Schweiz durch „Terrorismus“ im Allgemeinen zu äussern.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

David Buchmann

Reto Moosmann

Antworten zum Fragenkatalog

Allgemein

Frage 1: Gesamteindruck

Die GSoA lehnt die Vorlage ab. Die vorgeschlagenen Änderungen sind nicht gerechtfertigt, die massiven Eingriffe in die Grundrechte sind für die GSoA inakzeptabel.

Frage 2: Total- oder Teilrevision

Die GSoA sieht wenig Handlungsbedarf im Bereich der verdachtsunabhängigen Überwachung in der Schweiz. Eine bessere Auskunftspflicht und klarere Einschränkungen der Überwachung würden sich in einer Teilrevision verwirklichen lassen.

Informationsbeschaffung

Frage 3: Überführung der Auskunfts- und Meldeverordnung ins ordentliche Recht

Die GSoA lehnt die Überführung der Auskunfts- und Meldeverordnung ins ordentliche Recht ab und fordert auch die Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen auf Verordnungsebene.

Frage 4: Eingeschränkter Geltungsbereich für die besonderen Mittel der Informationsbeschaffung angemessen

Die GSoA lehnt die „besonderen Mittel der Informationsbeschaffung“ aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Wo ein begründeter Verdacht auf Handlungen besteht, welche als Geltungsbereich definiert sind, stellt das Strafgesetz eine ausreichende Handhabe dar, da nach heutiger Rechtslage bereits Vorbereitungshandlungen zu terroristischen Akten unter Strafe stehen. Die verdachtsunabhängige, auf blosse Vermutung gestützte Überwachung lehnt die GSoA ab.

Frage 5: Mittel der besonderen Informationsbeschaffung ausreichend

Wie in der Antwort auf Frage 4 erläutert, hält die GSoA die besondere Informationsbeschaffung für grundsätzlich überflüssig.

Frage 6: Anordnungs- und Genehmigungsverfahren

Weder Gesetz noch die Erläuterungen schaffen es, das Genehmigungsverfahren präzise zu erläutern. Für die GSoA ist klar, dass solche Entscheide auf juristischer Grundlage gefällt werden müssen. Negative Entscheide des Bundesverwaltungsgerichtes dürfen von Instanzen der Exekutive nicht übergangen werden.

Tätigkeitsverbot

Frage 7: Kriterien für ein Tätigkeitsverbot richtig

Die GSoA lehnt Tätigkeitsverbote in der vorgeschlagenen Form ab. Für die GSoA ist es zudem stossend, dass das Gesetz nicht definiert, welche Tätigkeiten mit der neuen Bestimmung verboten werden könnten. Das Gesetz braucht eine abschliessende Aufzählung der Tätigkeiten. Zudem ist die Formulierung der Kriterien, wann Tätigkeitsverbote ausgesprochen werden können, derart schwammig, dass der Willkür Tür und Tor geöffnet wird. Ausserdem fehlt als Kriterium, dass der Vorwurf der Gefährdung der Inneren Sicherheit bewiesen werden muss, um ein Tätigkeitsverbot auszusprechen.

Übriges

Frage 8: Andere Massnahmen notwendig

Ein Ausbau polizeilicher Massnahmen „zur Erhöhung der Sicherheit“ ist aus Sicht der GSoA weder notwendig noch der Sicherheit förderlich. Demgegenüber greift der Ausbau der Überwachung in unzulässigerweise in die persönliche Freiheit der Schweizer Bevölkerung ein und gefährdet beispielsweise durch verhängte Tätigkeitsverbote die demokratische Entwicklung der Schweiz. Massnahmen sind vielmehr im Bereich der Aussenpolitik notwendig. Die Schweiz darf sich nicht am „Krieg gegen Terror“ beteiligen – weder mit Soldaten für Militäreinsätze noch mit finanzieller Unterstützung oder Waffenlieferungen. Vielmehr sollte sie zur Überwindung globaler Spannungen beitragen und auf die Durchsetzung von internationalem Völkerrecht hinarbeiten.

Vernehmlassungsantwort der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA)

Vorbemerkungen

Die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee GSoA lehnt die geplante Revision vollumfänglich ab. Die Einführung von „besonderen Mitteln der Informationsbeschaffung“ – das Kernanliegen der Revision – ermöglicht den Organen des Staatsschutzes eine unkontrollierte Überwachung und Fichierung von BewohnerInnen der Schweiz. Trotz unserer grundsätzlichen Ablehnung der Revision erlauben wir uns, zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen Stellung zu nehmen.

Im erläuternden Bericht zur BWIS-Revision wird erwähnt, dass sich die angestrebten Änderungen im Rahmen der Teilrevision gesetzessystematisch nicht ideal umsetzen liessen. Wir schliessen uns dieser Einschätzung an und hätten es begrüsst, wenn die vorgeschlagenen Änderungen transparenter dargestellt worden wären: So ist aus dem Gesetzestext beispielsweise nur mühsam herauszulesen, welche Instanz abschliessend über den Einsatz von besonderen Mitteln der Informationsbeschaffung entscheidet.

Zudem wird weder im Gesetzestext selber noch im erläuternden Bericht der Begriff der „Gefährdung der inneren Sicherheit“ definiert. Welche Handlung wird von den zuständigen Behörden als Gefahr für die innere Sicherheit bewertet? Wer definiert, welche Handlung staatsgefährdend ist? Die GSoA ist der Meinung, dass dadurch der unkontrollierten Fichierung von Personen und Organisationen Tür und Tor geöffnet wird. Die GSoA wird den Eindruck nicht los, dass diese Unschärfe vom Bundesrat gewollt ist.

Der Bericht bleibt bis zum Schluss eine Erklärung schuldig, weshalb die Kompetenzen der Staatsschutzorgane erweitert werden müssen. Eine Evaluation bestehender Möglichkeiten im Strafrecht und bei den Staatsschutzorganen fehlt. Wozu die neuen Massnahmen dienen sollen, wird ebenfalls nicht erklärt. Bei einem konkreten Verdacht auf eine illegale Handlung ist die Überwachung von verdächtigen Personen bereits heute erlaubt. Da die **Vorbereitung** sowohl von terroristischen Akten als auch von Waffen- und Technologieschmuggel strafbar ist, ist das Vorfeld von strafbaren Handlungen bereits heute durch die repressiven Massnahmen des Strafgesetzes abgedeckt.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die GSoA lehnt die geplante Ausweitung der Kompetenzen der Staatsschutzorgane entschieden ab. Die Kritik der GSoA lässt sich in den folgenden Hauptpunkten zusammenfassen.

- Die Einführung von „besonderen Mitteln der Informationsbeschaffung“ ist unnötig und schränkt demokratische Grundrechte ein.
- Während bisher als Grundlage für eine Überwachung ein *Verdacht* nötig war, soll nun schon wegen einer blossen *Vermutung* überwacht werden. Dies könnte einen massiven Ausbau staatlicher Schnüffeltätigkeit zur Folge haben. Dies scheint vom Gesetzgeber beabsichtigt zu sein: Die Überwachungsbehörden sollen mit 40 Stellen aufgerüstet werden, Aufwand und Personalbedarf für die Kantone, der sich aus der Auskunftspflicht ergibt, werden dabei nicht einmal erwähnt.
- Die institutionellen Kontrollen über die Staatsschutzorgane sind nicht wirksam.
- Insgesamt erwecken der vorliegende Gesetzesentwurf und die Ausführungen im erläuternden Bericht den Eindruck, dass die Staatsschutzorgane **Überwachungsmöglichkeiten ohne Grenzen und Kontrollen** wünschen. Die GSoA wird zusammen mit anderen Organisationen und interessierten Kreisen die geplante Revision mit allen Mitteln bekämpfen, sollte der Entwurf nicht in den zentralen Punkten nachgebessert werden.

Mit den vorgeschlagenen Neuerungen droht die Schweiz ins Zeitalter des **Fichenstaates** zurückversetzt zu werden. Nicht umsonst hat der Gesetzgeber nach dem Bekanntwerden der Fichenaffäre den Staatsschutzorganen die problematischsten Kompetenzen entzogen. Nun soll der Staatsschutz – angeblich zur Wahrung der inneren Sicherheit – diese Kompetenzen zurückerkhalten. Mit der Digitalisierung von Informationen und den Möglichkeiten der informatikgestützten Auswertung dieser Informationen besteht eine noch bedeutend höhere Missbrauchsgefahr als zu Zeiten des Fichenstaates.

Liberal verfasste Rechtsstaaten dürfen zum Schutz von Demokratie und Rechtsstaat keine Methoden anwenden, welche die Grundrechte in unzulässigem Masse verletzen. Es ist das Merkmal von liberalen, demokratischen Staaten, dass sie Grundrechte (u.a. Schutz der Privatsphäre, Art. 13 BV) schützen. Eingriffe in den Schutzbereich eines Grundrechts sind unter bestimmten Voraussetzungen zwar zulässig (BV Art. 36: gesetzliche Grundlagen, öffentliches Interesse, Schutz von Grundrechten Dritter, Verhältnismässigkeit). Der Kerngehalt von Grundrechten ist aber unantastbar. Um die Einhaltung der Kriterien von BV Art. 36 zu gewährleisten, ist die Möglichkeit einer Beurteilung des Grundrechteingriffs durch ein Gericht vorzusehen. Die vorgeschlagene Ausgestaltung des Einsatzes von „besonderen Mitteln der Informationsbeschaffung“ verletzt aber gerade in diesem Punkt die Logik der in der Verfassung festgehaltenen Systematik der Grundrechte. Die richterliche Überprüfung einer Überwachungsmassnahme ist – auf Grund der fehlenden Informationspflicht durch die Behörden – nicht gewährleistet und damit unserer Ansicht nach grundrechtlich und datenschützerisch unhaltbar.

Die vorgeschlagene Regelung sieht lediglich eine Konsultation des Bundesverwaltungsgerichts vor, überlässt den Entscheid über eine Überwachungsmassnahme aber einem Exekutivmitglied resp. dem Gesamtbundesrat. Damit wird die Gewaltenteilung missachtet.

In den Erläuterungen zur Revision wird grosser Wert auf die Unterscheidung zwischen präventiven und repressiven Massnahmen der Gefahrenabwehr gelegt. Die GSoA ist der Meinung, dass diese Unterscheidung a) nicht derart strikt gezogen werden kann und b) in sich nicht logisch ist.

Die strafrechtlichen Massnahmen werden im erläuternden Bericht den rein repressiven Massnahmen zugeordnet – es ist zwar wahr, dass bereits gewisse Vorbereitungshandlungen zu einer Straftat unter Strafe stehen (was unter einer rechtspositivistischen Betrachtungsweise den repressiven Massnahmen zugeordnet würde). Allerdings ist die Ahndung von – unter Strafe stehenden – Vorbereitungshandlungen auch präventiv zu bewerten, da sie ja der Verhinderung einer Straftat dient. Da gemäss Strafgesetz bereits ein *Verdacht* auf eine strafbare Handlung reicht, um Ermittlungen aufzunehmen, kann bereits heute die Überwachung von Personen und Organisationen aufgenommen werden. Bereits die Ermittlungen im sogenannten „Vorfeld“ gehen nach Ansicht der GSoA sehr weit und sind – wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben – nicht unproblematisch: Mehrmals haben sich Mutmassungen, welche in der Öffentlichkeit angekündigt wurden, später als völlig haltlos erwiesen, und die Verfahren mussten eingestellt werden. Mit der Gesetzesrevision sollen nun bereits „Vermutungen“ ausreichen, um die Überwachung von Personen und Organisationen anzuordnen.

Gravierend ist die in sich nicht logische Argumentation bei der begrifflichen Unterscheidung zwischen Repression und Prävention: Der Bundesrat argumentiert, dass der präventive Staatsschutz „staats- und gesellschaftsbedrohende Strukturen“ (vgl. 1.1.5) „enttarnen“ soll. Demgegenüber komme das repressive Strafrecht (welches wie bereits mehrmals erwähnt auch gewisse Vorbereitungshandlungen unter Strafe stellt) „nur“ im Einzelfall zur Anwendung. Es ist nicht einleuchtend, welche Gefahr von „Strukturen“ für die innere Sicherheit ausgeht, welchen nicht auch *strafrechtlich* begegnet werden könnte. Legale, nicht strafbare Handlungen alleine können kaum eine staatsgefährdende Wirkung entfalten. Die Ergebnisse aus der historisch-juristischen Aufarbeitung der Fichenaffäre, welche auch für die heutige Situation Gültigkeit haben, zeigen, dass sich staatschützerische Aktivitäten hauptsächlich gegen TrägerInnen von politisch-gesellschaftlichen Erneuerungsbewegungen oder „normabweichendes“ Verhalten gerichtet haben (wobei die Definition von „normabweichendem“ Verhalten den Staatsschutzorganen überlassen wird). Die TrägerInnen dieser politischen Erneuerung dürften aber wohl kaum als staatsgefährdend klassiert werden. Es darf in einer demokratischen Gesellschaft nicht sein, dass der Staatsschutz politische Bewegungen als Bedrohung deklariert.

Im Zusammenhang mit der sogenannten „Terrorismusabwehr“ könnten sich Staatsschutzaktivitäten beispielsweise auch gegen BesucherInnen von Moscheen richten. Der Besuch einer Moschee an sich

ist aber unproblematisch, ja gar durch das Recht auf Religionsfreiheit resp. der Versammlungsfreiheit geschützt. Insofern bleibt die Frage unbeantwortet, welche Tätigkeiten durch die neuen Kompetenzen des Staatsschutzes „enttarnt“ werden sollen. Art. 18a (neu) BWIS spricht im übrigen auch vom Erkennen und Abwehren „einer konkreten Gefahr“ – also doch auch wieder von einem Einzelfall, welcher durch das gültige Strafgesetz abgedeckt ist.

Der Bundesrat nennt eine wichtige Massnahme nicht, welche im Bereich des Terrorismus tatsächlich „präventiv“ wirken würde: Eine kohärente, auf der Stärke des Rechts basierende Aussenpolitik. Der erläuternde Bericht baut konsequent auf das Feindbild „islamistische Terroristen“. Wie die aktuellen Diskussionen zeigen, führt das ständige, öffentliche Warnen vor der „islamistischen Gefahr“ zu einer grundsätzlichen Stigmatisierung von Muslimen in der Schweiz. Die GSoA ist besorgt darüber, dass das neue, staatsschützerische Feindbild wie damals im Kalten Krieg die „rote Gefahr“ zu einem gesellschaftlichen Feindbild wird.

Der Bundesrat erwähnt in seinem Bericht, dass mit den Anschlägen in Madrid und London erstmals zwei europäische Länder Ziele von terroristischen Aktivitäten wurden. Dass ausgerechnet diese beiden Städte Ziele von islamistischen Terroristen geworden sind, ist wohl kein Zufall. Spanien und Grossbritannien haben sich im sogenannten „Krieg gegen den Terror“, bei dem es in Wirklichkeit um die Sicherung von Rohstoffquellen geht, besonders exponiert. Wenn der Bundesrat, wie er im Mai 2005 beschlossen hat, die Zusammenarbeit der Schweiz mit den USA auch im Bereich des „Kampfs gegen den Terror“ intensivieren will, wenn er die Rüstungszusammenarbeit mit Israel, welches seit Jahren internationales Recht verletzt, weiterführt oder wenn er beabsichtigt, Kriegsmaterial an „die irakischen Sicherheitskräfte“ (welche unter Führung der USA stehen) zu liefern, dann erhöht der Bundesrat selber die Gefahr, dass die Schweiz Ziel eines terroristischen Angriffs werden könnte.

2. Besondere Bemerkungen

Kapitel 3: Allgemeine Informationsbeschaffung

Art. 10a, Abs. 4: Dieser Absatz ist zu streichen. Der Bundesrat argumentiert, dass private Stellen – etwa bei einem Grossanlass – ebenfalls Zugang zu „ereignisbezogenen Lagedarstellungen“ gewähren. Die GSoA lehnt eine „Privatisierung“ von Sicherheitsaufgaben kategorisch ab. Weil das staatliche Gewaltmonopol erhalten werden muss und die Wahrung der Sicherheit weiterhin Aufgabe des Staates sein soll, brauchen private Sicherheitsfirmen auch künftig keinen Zugang zu sensiblen Daten.

Art. 13, Abs. 3: Dieser Absatz ist zu streichen. Wenn Verdacht oder Vermutung auf eine Handlung besteht, welche auf eine konkrete Gefahr für die innere oder äussere Sicherheit hindeuten, sind die Strafverfolgungsbehörden zu informieren und nicht die Organe des Staatsschutzes.

Art. 13a: Auch dieser Absatz ist zu streichen. Siehe oben.

Art. 13b: Dieser Absatz ist nur dann sinnvoll, wenn Art. 13 und 13a im Gesetz verbleiben. Der Begriff „gemeinsame Aufsichtsbehörde“ ist irreführend. Der Bundesrat oder ein Departementsvorsteher ist eine politische Instanz resp. ein politischer Akteur. Der Begriff „Aufsichtsbehörde“ suggeriert, dass es sich um eine richterliche Stelle handelt. Die GSoA schlägt vor, Streitigkeiten vom Bundesverwaltungsgericht beurteilen zu lassen.

13c: Dieser Absatz ist zu streichen.

Art. 14a: Dieser Artikel ist zu streichen. Die Ausnahme Klausel zum Fernmeldegeheimnis in Abs. 2 öffnet der unkontrollierbaren Überwachung Tür und Tor.

Art. 14b-d: Diese Artikel sind zu streichen. Auf die Bespitzelung der Bevölkerung mittels InformantInnen (mit oder ohne Tarnidentität) soll verzichtet werden. Die gezielte Überwachung von Verdächtigen ist im Rahmen der ordentlichen Strafermittlungen genügend geregelt.

Mit der Zulassung von InformantInnen im Bereich der allgemeinen Informationsbeschaffung können diese im ganzen vom BWIS genannten Spektrum eingesetzt werden.

Als InformantInnen nicht in Frage kommen Personen, welche dem Berufsgeheimnis unterliegen. Neben Ärzten, Geistlichen und Notaren gibt es aber weitere Berufsgruppen, welche für die Informationsbeschaffung nicht eingesetzt werden dürften. Besonders heikel ist, wenn JournalistInnen für die Informationsbeschaffung eingesetzt werden können. Der Bundesrat setzt diese Berufsgruppen einem Generalverdacht aus und könnte dadurch das politische Klima vergiften. (Siehe auch 18c)

Wenn InformantInnen zugelassen werden sollten, so ist wenigstens darauf zu achten, dass deren Schutz nicht Straffreiheit für sie zur Folge hat. Das Bundesamt hat dafür zu sorgen, dass im Falle von Gerichtsprozessen wegen zu unrecht erfolgten Überwachungsmaßnahmen absichtliche Falschinformationen (Verleumdungen) geahndet werden können. Die Gefahr ist sonst gross, dass sich InformantInnen im rechtsfreien Raum zu nicht bewiesenen Anschuldigungen oder bewussten Falschinformationen hinreissen lassen, z.B. um bei einer Operation dabei zu bleiben oder Prämien zu kassieren.

Art. 17 Abs. 3 Bst. e (neu)

Die blosse Zusicherung des ersuchenden Staates, über das Einverständnis einer betroffenen Person zum Informationsaustausch mit der Schweiz zu verfügen, reicht nicht aus. Der ersuchende Staat muss deshalb das Einverständnis der betroffenen Person belegen können.

Beim stattfindenden „intensiven Informationsaustausch mit ausländischen Partnerbehörden“ [Erläuterungen Seite 28] ist auf Informationsaustausch mit Staaten, welche die Menschenrechte systematisch oder gravierend verletzen, gänzlich zu verzichten. Es muss sichergestellt werden, dass die Schweiz keine Daten verwendet, die unter Folter erpresst wurden.

Kapitel 3a: Besondere Informationsbeschaffung

Dieses Kapitel ist vollständig zu streichen. Besteht ein konkreter Verdacht auf eine der in Art. 18b genannten Aktivitäten, kann im Rahmen der Strafverfolgung ermittelt werden. Eine zusätzliche Gesetzesbestimmung bringt keine zusätzliche Sicherheit, sondern birgt die Gefahr, dass Personen ohne akzeptable Verdachtsmomente überwacht werden.

Zu den einzelnen Punkten möchten wir trotzdem folgende Kommentare abgeben.

Art. 18c: Vordergründig will der Bundesrat mit Art. 18c das Berufsgeheimnis schützen. Durch den Nachsatz, dass das Berufsgeheimnis hinfällig werde, wenn das Berufsgeheimnis gezielt als Vorwand benutzt werde, wird das Berufsgeheimnis faktisch ausser Kraft gesetzt.

Art. 18d/e: Diese Absätze sind unklar formuliert. Es geht nicht eindeutig daraus hervor, dass die Zustimmung des Bundesverwaltungsgerichts vorliegen muss, damit der Bundesrat/DepartementvorsteherIn den Einsatz von besonderen Mitteln der Informationsbeschaffung bewilligen kann. Art. 18e ist deshalb analog Art. 18f zu formulieren (Der Bericht des Bundesrates führt aus, dass bei einem Entscheid über den Einsatz von besonderen Mitteln zur Informationsbeschaffung ein positiver Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes vorliegen muss [S. 52 oben]. Hingegen steht in Art. 18e, Abs. 3, dass der Bundesrat oder der/die DepartementvorsteherIn „im Rahmen der Stellungnahme des Bundesverwaltungsgerichts“ entscheidet. Das ist zu wenig klar formuliert.)

Das Bundesverwaltungsgericht darf nicht blosse Konsultationsfunktion („Stellungnahme des Bundesverwaltungsgerichts“) haben, sondern muss definitiv entscheiden können, ob eine besondere Massnahme zulässig ist oder nicht. Einem solchen Entscheid müssen juristische Überlegungen zu Grunde gelegt sein (Grundrechtskonformität, Verhältnismässigkeit, etc.). Der Entscheid muss deshalb von einem richterlichen Gremium gefällt werden und darf nicht der Exekutive oder einem einzelnen Exekutivmitglied überlassen werden.

18i: Der Absatz 2 ist zu streichen oder zumindest restriktiver zu formulieren. Wie die Eidgenössische Datenschutzkommission in einem Urteil vom 15. Februar festhält, verletzt die Auskunftspflicht, wie sie in Artikel 18 BWIS definiert ist, die Grundrechte, welche durch die Europäische Menschenrechtskonvention und die Bundesverfassung garantiert sind. Es muss deshalb auch bei der Mitteilungspflicht

sichergestellt werden, dass das Unterlassen von Mitteilungen nur in seltenen Ausnahmen geschieht und nicht zur Regel wird.

18n: Dieser Artikel ist ebenfalls unnötig. Das Propagieren terroristischer oder gewaltextremistischer Umtriebe sind Straftaten. Im Sinne der Rechtsstaatlichkeit muss diese Straftat bewiesen werden, um sie zu ahnden. Falls nötig sollten im Strafgesetz Korrekturen vorgenommen werden, wie Wiederholungstätern zu begegnen ist. Wir hätten an dieser Stelle erwartet, dass der Bundesrat die Tätigkeiten, welche verboten werden können, benannt hätte. Stattdessen lässt das Gesetz mögliche zu verbotende Tätigkeiten offen. Die schwammige Formulierung "...mittelbar oder unmittelbar ..." zu propagieren, zu unterstützen *oder in anderer Weise zu fördern* öffnet der Willkür beim Aussprechen von Verboten Tür und Tor.

Die Einspruchsmöglichkeit gegen ein Tätigkeitsverbot löst das Problem nicht. Im Gegensatz zu einem Strafprozess (beispielsweise mit dem Vorwurf der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung) findet hier eine Umkehrung der Beweislast statt. Die Beschuldigten müssen sich gegen ein vom Departementsvorsteher erlassenes Tätigkeitsverbot beim Bundesverwaltungsgericht dafür einsetzen, dieses wieder aufzuheben. Es liegt also an den Beschuldigten, die Unbedenklichkeit ihres Tuns zu beweisen. Ein Tätigkeitsverbot muss nach Ansicht der GSoA zwingend von einem Gericht beurteilt resp. verfügt werden.

Informationspflicht

Art. 27 Abs. 1bis (neu)

Diese Kennzahlen müssen der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Sie erlauben wenigstens eine grobe Kontrolle des Umfangs der Überwachungstätigkeit.

Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (MG)

Art. 99 Abs. 1, 1bis (neu)

a: Um klar zu stellen, welche Frequenzen überwacht werden dürfen, schlagen wir die Formulierung vor: "Er kann sich auch des Mittels der Funkaufklärung auf den für militärische Zwecke reservierten Frequenzen bedienen um diese zu überwachen und so ihre Nutzung durch die Armee sicherzustellen."

b: Informationen über die Luftverkehrssituation werden durch die Firma SkyGuide im Besitz des Bundes sichergestellt. Falls diese Informationen für die Sicherung des Schweizer Luftraumes nicht ausreichen, so sind entsprechende Massnahmen von SkyGuide zu verlangen. Sollte die Armee über Geräte verfügen, die sie für ihre Zwecke nicht benötigt oder die sich zur Verbesserung der Kontrolle der Luftverkehrssituation eignen, sollten diese der zivilen Firma abgetreten werden, anstatt diese Aufgabe Soldaten zu übertragen. Die Vermischung von militärischen und zivilen Aufgaben ist abzulehnen.

3. In der Revision nicht vorgesehene Änderungen

Die GSoA schlägt folgende Änderung vor:

Art. 18: (Auskunftspflicht), Abs. 1

Wie die Eidgenössische Datenschutzkommission EDSK in einem Urteil vom 15. Februar 2006 (Tagesanzeiger vom 7. Juli 2006, „Staatsschutz muss Auskunft geben“) festhält, verletzt dieser Punkt die Grundrechte, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention und die Bundesverfassung garantiert sind. Nur der oder die Betroffene kann beurteilen, ob die gespeicherte Information korrekt ist. Deshalb muss konkrete Auskunft gegeben werden.